

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines
Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an
erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen
Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 11.03.2022

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Die im Entlastungspaket angekündigten Zuschläge für Bezieher von Grundsicherung kommen. Kinder erhalten monatlich 20 Euro, Erwachsene einmalig 100 Euro.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK kritisiert die Beträge als zu niedrig und zu spät. Der Kindersofortzuschlag wird erst im Juli gezahlt, die Preise sind aber bereits seit letztem Jahr deutlich erhöht. Der Einmalzuschlag für Erwachsene wird monatlich benötigt. Er reicht gerade für die Abschläge für Strom.

Es fehlen Maßnahmen zur Unterstützung von Rentnerinnen und Rentnern mit geringen Renten. Gerade diese Menschen leiden besonders unter den steigenden Energiekosten und Lebensmittelpreisen. Deshalb fordert der VdK die im Koalitionsvertrag angekündigten Verbesserungen für Bestandserwerbsminderungsrentner noch in diesem Jahr umzusetzen. Zudem gilt es den Nachholfaktor nicht wie geplant 2022 zu reaktivieren. Dies hätte zur Folge, dass die Kaufkraft der Rentnerinnen und Rentner immer stärker sinkt. Gerade in diesem Jahr braucht es aus Sicht des VdK Rentenanpassungen, die die hohe Inflationsrate zumindest einigermaßen ausgleichen.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Sofortzuschlag (§72 SGB II, §145 SGB XII)

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, dem ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 zu Grunde liegt, haben zusätzlich Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag von 20 Euro. Satz 1 gilt auch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die nur einen Anspruch auf eine Bildungs- und Teilhabeleistung haben oder nur deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld berücksichtigt wurde (§ 11 Absatz 1 Satz 5).

Der Sofortzuschlag wird erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass mit der Einführung des Kindersofortzuschlags endlich anerkannt wird, dass die bisherigen Kinderregelsätze in der Grundsicherung zu niedrig sind. Der VdK unterstützt das Vorhaben der Bundesregierung, mit dem Kindersofortzuschlag die Zeit bis zur Einführung der Kindergrundsicherung zu überbrücken. Damit Kinder ohne Armut aufwachsen können, braucht es allerdings einen Kindersofortzuschlag von mehr als 20 Euro im Monat. Allein die willkürlichen Streichungen bei der Berechnung der Kinderregelsätze zeigen, dass die tatsächlichen Bedarfe von Kindern deutlich höher als die Kinderregelsätze sind.¹ Im Jahr 2020 lagen die willkürlichen Streichungen zwischen 44 und 97 Euro.² Im Jahr 2022 liegen die Streichungen aufgrund allgemeiner Preissteigerungen sogar noch über diesen Beträgen.

Der VdK fordert ein Ende der Kinderarmut. Daher befürwortet der VdK die im Koalitionsvertrag vereinbarte Kindergrundsicherung. Diese muss nun schnellstmöglich kommen, um Kinder wirksam vor Armut schützen zu können. Der geplante Kindersofortzuschlag reicht nicht aus.

2.2. Weitere Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (§73 SGB II, 144 SGB XII)

Leistungsberechtigte, die für den Monat Juli 2022 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben und deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet, erhalten für diesen Monat zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung bei den besonderen finanziellen Belastungen der Corona-Krise und den steigenden Lebenshaltungskosten entlastet werden sollen. Leider ist ein einmaliger Zuschuss von 100 Euro hier völlig unzureichend. Der VdK fordert schon seit langem einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 100 Euro für die Zeit der Pandemie. Dieser soll die erhöhten Kosten für Hygiene- und Schutzmaßnahmen und die entfallenen kostenlosen Unterstützungsangebote ausgleichen. Generell braucht es eine grundsätzliche Neuberechnung und Erhöhung der Regelsätze und eine jährliche Fortschreibung, die mindestens die Preissteigerung ausgleicht.

Die Heizkosten müssen vollständig übernommen werden. Die Stromkosten müssen aus dem Regelbedarf herausgelöst werden und in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

¹ Siehe hierzu den Referentenentwurf zum Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 14.07.2020 im Vergleich zu der Anlage zum Regelbedarfsermittlungsgesetz mit den Sonderauswertungen zur EVS 2018.

² Vgl. Diakonie (2020): Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes.